

Geschäftsordnung für den Arbeitskreis Bienengesundheit des Kreisimkervereins Paderborn e.V.

1. Aufgaben des Arbeitskreises:

Der Arbeitskreis Bienengesundheit, im folgenden mit AK BG abgekürzt, berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung des Kreisimkervereins Paderborn (KIV) in allen Fragen der Gesundheit der Bienen.

Ein reger Informationsaustausch und die Weiterbildung der Mitglieder des AK BG soll es diesen ermöglichen die Imker ihrer Ortsvereine mit aktuellen Informationen zur Bienengesundheit zu informieren und zu schulen. Die Imker sollen somit in die Lage versetzt werden, Krankheiten von ihren Bienenvölkern abzuwenden bzw. diese effektiv zu bekämpfen.

Im AK BG sollen gemeinsame Aktionen und Maßnahmen für die Bienengesundheit beraten, geplant und umgesetzt werden, die alle Vereine des KIV betreffen. Durch diese Vorgehensweise soll versucht werden, einer weitreichenden Verbreitung von Bienenkrankheiten im Kreis Paderborn entgegenzuwirken und Schaden von den Imkereien des Kreises Paderborn abzuwehren.

Der AK BG arbeitet eng mit dem zuständigen Veterinäramt zusammen und vertritt ihm gegenüber, soweit möglich, die Interessen der Imkerschaft. Er berät den Amtstierarzt bei der Auswahl der in einem Seuchenfall einzusetzenden Bienensachverständigen (BSV).

2. Mitglieder:

Dem AK BG gehören alle Bienensachverständige der Vereine des KIV an. Vereine die keinen BSV unter ihren Mitgliedern haben, entsenden ein interessiertes Vereinsmitglied. Die Mitglieder des Vorstandes des KIV können an jedem Treffen des Arbeitskreises mit vollem Stimmrecht teilnehmen.

3. Sprecher AK BG:

Der Sprecher des AK BG und die zwei stellvertretenden Sprecher werden von den Mitgliedern des AK auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit ist mit der des KIV-Vorstandes identisch. Die Wahl des Sprechers und der stellvertretenden Sprecher muss von der Mitgliederversammlung des KIV bestätigt werden. Daher hat die Wahl bereits vor der entsprechenden Mitgliederversammlung des KIV zu erfolgen. Die Amtszeit beginnt erst nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des KIV. Der Vorsitzende des KIV leitet die Wahl des Sprechers und der stellvertretenden Sprecher.

Der Sprecher und die stellvertretenden Sprecher bereiten die Treffen des AK BG vor und vertreten die Interessen des AK außerhalb des KIV (Landesverband, Bieneninstitut, Veterinäramt, usw.) und innerhalb des KIV. Falls erforderlich koordinieren sie den Einsatz der BSV und werben innerhalb der Imkervereine für die Bienengesundheit. Neben den BSV der Vereine sollen sie die ersten Ansprechpartner für die Vereine und Imker in allen Fragen der Bienengesundheit sein.

Der Sprecher ist zugleich Obmann für Bienengesundheit des KIV im Sinne des LV Westfälisch und Lippischer Imker, wahren die zwei stellvertretenden Sprecher seine

Vertreter sind. Der Sprecher berichtet dem Vorstand des KIV regelmäßig über den AK BG und, soweit möglich, über die Bienengesundheit im Kreis Paderborn.

4. Treffen

Der AK BG trifft sich mindestens zweimal jährlich, um sich über die aktuelle Lage zur Bienengesundheit im Kreis Paderborn entsprechend Punkt 1 dieser Geschäftsordnung auszutauschen, zu beraten und umzusetzende Beschlüsse herbeizuführen. Auf den Treffen sollen neben dem Informationsaustausch zur aktuellen Lage der Gesundheit der Bienenvölker im KIV, Maßnahmen zur Verbesserung der Bienengesundheit bzw. zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten erörtert und beschlossen werden. An der Umsetzung dieser Maßnahmen sind die Mitglieder des Arbeitskreises in besonderer Weise beteiligt.

Der Sprecher lädt zu den Treffen des AK BG ein und leitet dessen Sitzungen. Er kann durch einen der stellvertretenden Sprecher vertreten werden.

Die Treffen des AK BG sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied des AK BG hat unabhängig von seiner Vereinszugehörigkeit eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Abstimmungen und Wahlen erfolgen im allgemeinen offen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes des AK BG müssen sie geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden. Beschlüsse, die sich grundlegend auf den KIV, die Vereine des KIV oder die Imkerschaft auswirken, bedürfen stets der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung des KIV.

Über alle Treffen des AK BG ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird bei Anwesenheit des Schriftführers des KIV durch diesen, ansonsten durch einen der stellvertretenden Sprecher des AK BG abgefasst.

5. Auslagen:

Dem Sprecher und seinen Vertretern werden die durch ihre Tätigkeit für den AK BG entstandenen Auslagen durch die Kasse des KIV erstattet. Überschreiten die Auslagen den üblichen durch die Satzung des KIV oder durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des KIV geregelten Rahmen, bedürfen sie der Genehmigung durch den KIV-Vorstand.

Lichtenau, den 10. März 2000

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)

(Schriftführer)

(Kassierer)